

Gebührensatzung für die Nutzung von Dienstleistungen des Zentrums für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam

Vom 20. Dezember 2017

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 i. V. m. 64 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]), in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 15. November 2017 (AmBek. UP Nr. 19/2017 S. 1039), am 20. Dezember 2017 folgende Gebührenordnung für die Nutzung von Dienstleistungen des Zentrums für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam als Satzung erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Gebühr für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 2 Gebühren für die Teilnahme an Prüfungen und Tests
- § 3 Zahlungsverfahren
- § 4 Nachweis der Zahlung
- § 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Gebühr für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Zentrums für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam (Zessko) werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben.

(2) Die Gebühr für die Teilnahme an Sprachlehrveranstaltungen, in denen Kompetenzen erworben werden können, die die Voraussetzungen für den Zugang zu Modulen in Studiengängen der Universität Potsdam erfüllen (z.B. propädeutische Kurse, Vorkurse), beträgt 20 €pro SWS.

(3) Die Gebühr für die Teilnahme an Sprachlehrveranstaltungen beträgt für:

- a) Doktoranden, Post-Doktoranden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Potsdam 20 €pro SWS.
- b) Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen im „pearls“-Netzwerk, die als Studierende, einschließlich Promotionsstudie-

rende, an der Universität Potsdam immatrikuliert sind, 20 €pro SWS.

- c) Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen im „pearls“-Netzwerk, die nicht als Studierende, einschließlich Promotionsstudierende, an der Universität Potsdam immatrikuliert sind, 30 €pro SWS.
- d) Absolventinnen und Absolventen der Universität Potsdam (Alumni-Programm) sowie Gasthörerinnen und Gasthörer 40 €pro SWS.

(4) Studierende (einschließlich Promotionsstudierender) der Universität Potsdam können semesterweise von der Zahlungspflicht befreit werden, wenn diese für sie zu einer unbilligen Härte führt. Kriterium für eine Gebührenbefreiung durch das Zessko ist insbesondere die Vorlage einer anerkannten Befreiung von den Semesterticketgebühren (Antragstellung über den AStA der Universität Potsdam).

§ 2 Gebühren für die Teilnahme an Prüfungen und Tests

(1) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) wird eine Gebühr in Höhe von 160 €erhoben.

(2) Für die Teilnahme an der UNICert®-Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 20 €erhoben.

(3) Für die Teilnahme an Tests zur Feststellung des aktuellen Sprachstands im Rahmen von Mobilitätsprogrammen (z.B. Austauschprogramme, Praktika oder Forschungsaufenthalte) einschließlich DAAD Tests wird pro Test eine Gebühr in Höhe von 20 € erhoben.

(4) Für die Teilnahme an Tests zur Einstufung in Kurse und Module im Rahmen von Studiengängen (Einstufungstests) erhebt das Zessko keine Gebühren.

(5) Die Entrichtung der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 muss jeweils bis spätestens 10 Werktage vor dem Prüfungs- bzw. Testtermin erfolgen.

§ 3 Zahlungsverfahren

(1) Wer auf eine Anmeldung hin eine Zulassung zur Teilnahme an einer Veranstaltung erhalten hat, ist verpflichtet, die Gebühr bis zu dem in der schriftlichen Anmeldebestätigung bestimmten Termin zu entrichten.

(2) Die Zahlungsmodalitäten sind in der schriftlichen Anmeldebestätigung bekannt zu geben.

(3) Wer auf eine Anmeldung hin nachweist, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der

¹ Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 21. März 2018.

Teilnahme gehindert ist, wird von der Zahlungsverpflichtung befreit.

(4) Nach Beginn der Veranstaltung werden Gebühren nur erstattet, wenn die Veranstaltung vom Zessko abgesagt wird. Eine Erstattung aus anderen Gründen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Nachweis der Zahlung

(1) Es obliegt dem/der Zahlungspflichtigen, den Nachweis über die Entrichtung der Gebühren nach § 1 zu Beginn der dritten Kurswoche im Lehrveranstaltungszeitraum bzw. bei Blockveranstaltungen zu Beginn des zweiten Kurstages bei der Verwaltungsleitung des Zessko zu führen.

(2) Der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr nach § 2 erfolgt vor Prüfungsbeginn bzw. vor Testbeginn gegenüber der Verwaltungsleitung des Zessko.

§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Nutzung von Dienstleistungen des Geschäftsbereichs Sprachen im Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam vom 16. Juni 2010 (AmBek. UP Nr. 22/2010 S. 743) außer Kraft.